



Marktrichtlinien der Stadt Schotten

§ 1 Märkte

- (1) Die Stadt Schotten betreibt Märkte (Wochen- und Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtungen. Die Festsetzung der Märkte erfolgt jeweils am Ende eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr durch den Magistrat.

§ 2 Platz, Markt- und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf den vom Magistrat der Stadt Schotten bestimmten Flächen zu den von ihm festgelegten Markt- und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit der Magistrat der Stadt Schotten in dringenden Fällen den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den festgesetzten Plätzen oder Zeiten festlegt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstand der Wochen- und Jahrmärkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schotten dürfen nach § 67 GewO nur folgende Waren feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs (sog. Haushaltswaren) zu erweitern.
- (3) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Marktpersonal (Marktmeister) der Stadt Schotten ausgeübt.
- (2) Alle Marktbesucher und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktflächen den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt oder gegen diese Marktordnung verstoßen wird. In diesem Fall kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Front- bzw. Quadratmetern. Ein Überbauen der Standfläche ist nicht zulässig.
- (6) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz zu wechseln oder anderen Beschickern ohne Zustimmung der Marktleitung zu überlassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktleitung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktleitung berechtigt, ohne Rückerstattung des gezahlten Standgeldes über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Der Abbau der Stände darf nicht vor Marktende erfolgen.

§ 8 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktende darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Während der Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge auf dem Marktgelände abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 9 Reinigung und Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes ist zu vermeiden.
- (2) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes vom dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen werden.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu bewahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- (6) Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (7) Die Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes sowie über die Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 10 Ausschluss vom Marktgeschehen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen die Anweisungen der Marktverwaltung ist die Marktleitung ermächtigt, einen Ausschluss für die Dauer des Marktes auszusprechen.
- (2) Bei besonders schweren Verstößen kann ein generelles Teilnahmeverbot an den Schottener Märkten ausgesprochen werden.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Schotten keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte.
- (2) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal oder dritten Personen ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch ihr Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden.
- (3) Schäden, die die Marktbesckicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf dem Marktgelände verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt Schotten oder einer von ihr beauftragten Fachfirma behoben.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach den Gebührentarifen (Anhang 1 zu dieser Marktordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Marktbeginn an die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen Anweisungen der Marktleitung können gemäß § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die seitherigen Markt- und Standgeldrichtlinien der Stadt Schotten vom 22.12.1983 treten mit diesem Tage außer Kraft.

Schotten, den 23.02.1999
Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten

gez. Rühl
Betriebsleiter

Anhang 1

Gebührensätze für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Schotten

Gemäß § 12 der Marktordnung der Stadt Schotten werden folgende Gebühren für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Schotten festgesetzt:

I. Wochenmärkte

Anlässlich der Schottener Wochenmärkte werden keine Gebühren von den Marktbesckickern erhoben.

II. Jahrmärkte

1. Die Standgebühr bei den Schottener Jahrmärkten beträgt für auswärtige Marktbesckicker DM 5,--/Frontmeter pro Markttag.
2. Bei Märkten, an denen verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zahlen Schottener Gewerbetreibende, die sich am Markt beteiligen, eine Standgebühr i. H. v. DM 25,--.
3. Einheimische Vereine zahlen zu allen Märkten eine Standgebühr von pauschal DM 25,--.
4. Für Fahrgeschäfte und sonstige Vergnügungsbetriebe werden anlässlich der Pfingstmärkte folgende Gebühren erhoben:
 - a) Autoscooter: 1.400,-- DM
 - b) Musik-Express: 1.400,-- DM
 - c) Kinderkarussell 600,-- DM
 - d) Schießbude 400,-- DM
 - e) Pfeilwerfen 350,-- DM
 - f) Verlosungswagen 200,-- DM
 - g) Angelspiel 200,-- DM
5. Für Imbißbetriebe und sonstige Verpflegungsstände werden je nach Größe der Stände Pauschalbeträge durch die Marktleitung festgelegt.
6. Für Fahrgeschäfte und sonstige Vergnügungsbetriebe werden anlässlich des Altstadtfestes folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Kinderkarussell 220,-- DM
7. Für Fahrgeschäfte und sonstige Vergnügungsbetriebe werden anlässlich des Weihnachtsmarktes folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Kinderkarussell 250,-- DM

III. Stromgebühren

1. Bei Marktbesckickern, die in oder an ihrer Verkaufseinrichtung über einen Stromzähler verfügen, wird eine Gebühr i.H.v. DM 0,50 pro verbrauchter kWh erhoben.
2. Bei Marktbesckickern, die in oder an ihrer Verkaufseinrichtung über keinen Stromzähler verfügen, wird eine Pauschalgebühr je nach Größe des Standes durch die Marktleitung festgesetzt und erhoben.